

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

vom 10. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2021)

zum Thema:

Berliner Corporate Governance Kodex

und **Antwort** vom 23. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2021)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 903
vom 10. Juni 2021
über Berliner Corporate Governance Kodex

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen Unternehmen, in denen das Land Berlin Mehrheitseigner ist, gilt der Berliner Corporate Governance Kodex und seit wann jeweils?

Zu 1.: Laut den Vorbemerkungen zum Berliner Corporate Governance Kodex werden dessen Regelungen zur Anwendung bei den Unternehmen, an denen das Land Berlin die Mehrheit der Anteile hält, empfohlen. 2005 wurden die Unternehmen erstmals zur Anwendung des BCGK aufgefordert. Seit dem Geschäftsjahr 2006 wurde diese Anforderung von allen Mehrheitsbeteiligungen Berlins und Anstalten öffentlichen Rechts mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung umgesetzt, wobei in einigen Anstalten eine angepasste Fassung des BCGK angewendet wird.

2. In welchen Unternehmen mit Berliner Mehrheitsbeteiligung gilt der Berliner Corporate Governance Kodex nicht und warum jeweils nicht?

Zu 2.: Grundsätzlich gilt der BCGK in allen Berliner Mehrheitsbeteiligungen. Siehe auch Antwort zu 1.

3. In welchen Unternehmen, in denen das Land Berlin Minderheiteneigner ist, gilt der Berliner Corporate Governance Kodex und seit wann jeweils?

Zu 3.: Eine Anwendung des BCGK ist nur bei Mehrheitsbeteiligungen des Landes Berlin vorgesehen.

4. In welchen Fällen wurden bei Unternehmen, bei denen der Berliner Corporate Governance Kodex gilt, von III Aufsichtsrat Punkt 7 „Die Bestellung von ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsleitungen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende der Bestellung sollte die Ausnahme sein und ist zu begründen.“ abgewichen, indem ehemalige Vorstandsmitglieder zeitnah in den Aufsichtsrat wechselten?

5. Was war jeweils die Begründung?

Zu 4. und 5.: Ein Sachverhalt gem. Ziffer III Nr. 7 des BCGK lag nur in bei einem Unternehmen vor.

Ein Aufsichtsratsmitglied der Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH wurde für ein gutes halbes Jahr in 2011 als Interimsgeschäftsführung bestellt und danach wieder als Aufsichtsratsmitglied. Die Interimsbestellung erfolgte zur Sicherstellung einer stabilen Geschäftsführung, da die vorherige Geschäftsführung abberufen worden war. Dieser Sachverhalt wurde in der BCGK-Erklärung 2012 unter Ziffer III offengelegt.

Berlin, den 23.06.2021

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen